

COMMISSION EUROPÉENNE

Secrétariat Général

SEC(2001)380

Bruxelles, le 2 mars 2001

O/78/2001

O.J. 1514

TEXTE DE

APPLICATION DE LA CHARTE DES DROITS FONDAMENTAUX
DE L'UNION EUROPÉENNE

Communication de M. le PRESIDENT et de M. VITORINO

Cette question est inscrite à l'ordre du jour de la 1514ème réunion de la Commission, le mercredi 7 mars 2001.

Destinataires : Membres de la Commission
Directeurs généraux et chefs de service



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den

**MITTEILUNG DES HERRN PRÄSIDENTEN UND VON
HERRN VITORINO**

**UMSETZUNG DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde auf der Tagung des Europäischen Rates von Nizza gemeinsam vom Präsidenten der Kommission - im Namen der Kommission - sowie vom Präsidenten des Rates und von der Präsidentin des Europäischen Parlaments feierlich proklamiert. Sie ist im Amtsblatt veröffentlicht¹.

Die Charta ist zweifellos ein Grundtext. Sie wurde so konzipiert und formuliert, dass sie Rechtsverbindlichkeit erlangen kann.

Die Kommission muss - wie die anderen Organe auch - aus diesem historischen Ereignis konkrete Schlüsse ziehen und die Wahrung der in der Charta festgeschriebenen Rechte zu ihrem Leitsatz machen.

¹ ABl. C 364/1 vom 18. Dezember 2000.

Für ihre tägliche Praxis muss dieser Leitsatz verbindlich sein - sowohl in den Beziehungen zu den Bürgern und den Adressaten ihrer Entscheidungen als auch bei der Anwendung der internen Vorschriften und Verfahren.

Er sollte sich aber auch in der Ausübung ihres Vorschlagsrechts und ihrer Durchführungsbefugnisse niederschlagen.

Daher werden künftig alle Legislativvorschläge und alle Rechtsakte, die dem Kollegium zur Annahme unterbreitet werden, im Zuge ihrer Ausarbeitung nach den regulären Verfahren vorab daraufhin geprüft, ob sie mit der Charta in Einklang stehen.

Darüber hinaus wird für alle Legislativvorschläge oder Rechtsakte, die zu den Grundrechten einen offenkundigen Bezug aufweisen, der von den Dienststellen, den Mitgliedstaaten oder von Bürgern im Zuge der Ausarbeitung des Vorschlags festgestellt wird, eine förmliche "Kompatibilitätserklärung" abgegeben, indem ein weiterer Erwägungsgrund mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

"Dieser Rechtsakt steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden."

Geht es um die Umsetzung bestimmter Rechte und/oder Grundsätze der Charta kann folgender Satz hinzugefügt werden:

"Er zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts XX zu gewährleisten *und/oder* die Anwendung des Grundsatzes YY (Artikel XX *und/oder* Artikel YY der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) zu fördern."

Auch in ihren Aussenbeziehungen wird sich die Kommission im Sinne des Vertrags von Nizza (neugefasster Artikel 181 a EG-Vertrag) von dem Gebot leiten lassen, die in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze zu wahren.

Die Kommission wird daher aufgefordert,

- diese Modalitäten für die Umsetzung der Grundrechtecharta zu billigen;***
- das Generalsekretariat zu ermächtigen, diese Mitteilung in allen Dienststellen zu verbreiten.***